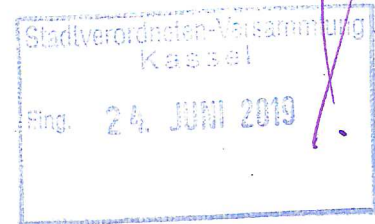


Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat Bürgerangelegenheiten und Soziales

Kassel, 12. Juni 2019

Anfrage der Fraktion der Kasseler Linke vom 4. April 2019
Vorlage Nr. 101.18.1283
Verweigerung Eingangsbestätigung beim Jobcenter



1. Frage:

Seit wann werden im Jobcenter keine Eingangsbestätigungen bei abgegebenen Unterlagen ausgestellt?

Antwort des Jobcenters Stadt Kassel

Gemäß Weisung 201806011 vom 20.06.2018 – Eingangsbestätigungen im Bereich SGB II, gültig 20.06.2018 bis 19.06.2023 werden auf ausdrücklichen Wunsch unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes im Jobcenter Stadt Kassel Eingangsbestätigungen ausgegeben.

2. Frage:

Ist dies für alle Abteilungen der Fall?

Antwort des Jobcenters Stadt Kassel

Eine generelle Beantwortung ist nicht, möglich. Das Verfahren im Team 481 (Eingangszone) wie unter Pkt. 1 beschrieben erfolgt gemäß gültiger Weisung.

Konkretes Verfahren 481:

Es erfolgt keine offensive Ausgabe der Eingangsbestätigungen, d.h. grundsätzlich erfolgt eine Ausgabe von Eingangsbestätigungen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kundin bzw. des Kunden. Dies kann nur mit gültigem Ausweisdokument des Kunden/der Kundin erfolgen. Kundinnen und Kunden werden bei Abgabe von Unterlagen auf die Nutzung des neu geschaffenen Self-Service hingewiesen. Dieser Self-Service umfasst zwei Briefkästen im Empfangsbereich, die mehrfach täglich durch die Poststelle des Gebäudes geleert und mit Eingangsstempel versehen werden.

Dazu kommen zwei Kundenkopierer und zwei Schreibeplätze mit diversen Vordrucken. Die teils langen Wartezeiten in den bisherigen Liegenschaften wurden dadurch in erheblichen Maße reduziert. Dieser neue Service wird von vielen Kundinnen und Kunden des Jobcenters bei Vorgesprächen zur Abgabe von Unterlagen aktiv genutzt und geschätzt, da sich der Aufenthalt im Jobcenter damit zeitlich deutlich reduziert.

Bei fristwährenden Schreiben, bei denen Kundinnen und Kunden explizit auf eine Eingangsbestätigung bestehen, erhalten Kundinnen und Kunden am Empfang des Jobcenters auf ausdrücklichen Wunsch eine Eingangsbestätigung in Form eines Eingangstempels auf einer Doppelkopie der abzugebenden Unterlage (selbst erstellt am Kundenkopierer) oder bei Mehrfachabgaben mittels eines Ausdrucks des erstellten Eingangsvermerks im Fachverfahren VerBIS.

Dieses Verfahren ist jedoch nur bei Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes möglich, da eine personenspezifische Erfassung dieser Daten erfolgt. Durch dieses Verfahren wird dem individuellen Verlangen einer Eingangsbestätigung ebenso Rechnung getragen wie der Steigerung der Kundenzufriedenheit mittels Senkung der Wartezeiten. Die kurzen Wartezeiten wirken sich positiv auf die verfügbare Zeit individueller Beratungen von Kundinnen und Kunden aus. Der Erteilung von Eingangsbestätigungen im Einzelfall wird Rechnung getragen.

3. Frage:

Welche Nachweise zur Abgabe von Unterlagen werden akzeptiert?

Antwort des Jobcenters Stadt Kassel

Es werden Eingangsstempel als Nachweis des Eingangs auf erstellte Kopien der einzureichenden Unterlagen akzeptiert. Bei Mehrfachabgaben erfolgt auf ausdrückliche Nachfrage unter Vorlage eines Ausweisdokumentes die Ausgabe der systembedingten Empfangsprotokollierung (siehe Pkt. 2).

4. Frage:

Warum wird die Ausstellung verweigert?

Antwort des Jobcenters Stadt Kassel:

Eine generelle Verweigerung der Ausstellung ist ebenso wie die generelle Verpflichtung zur Ausstellung von Eingangsbestätigungen gemäß Weisung 201806011 vom 20.06.2018 nicht angezeigt (siehe Anlage)

5. Frage:

Wird der Magistrat sich dafür einsetzen, dass Eingangsbestätigungen ausgestellt werden?

Antwort:

Eingangsbestätigungen zählen zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Jobcenters Stadt Kassel. Diese Angelegenheiten unterliegen dem Regelungsvorbehalt der Geschäftsführung des Jobcenters. In der Trägerversammlung wurde der Sachverhalt aufgrund seiner Aktualität durch die Vorsitzende der Trägerversammlung eingebracht und darauf hingewiesen, die interne Regelung zu Eingangsbestätigungen nochmals zu prüfen.

6. Frage:

Wie viele Sanktionen wurden im Jahr 2018 aufgrund vermeintlich zu spät oder nicht eingereicherter Unterlagen ausgestellt?

Antwort des Jobcenters Stadt Kassel:

Aufgrund des verspäteten oder nicht erfolgten Einreichens von Unterlagen kann grundsätzlich keine Sanktion ausgesprochen werden.



Ilona Friedrich
Bürgermeisterin